

Satzung der Hockey-Abteilung im Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV)

1. Vorwort

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der Hockey-Abteilung des ETV im Innenverhältnis der Abteilung. Die Hockey-Abteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des ETV; als solche ist die Abteilung berechtigt und verpflichtet gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4 der Satzung des ETV. Damit bestimmen sich auch sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hockey-Abteilung vorrangig nach der Satzung des ETV. Mitglieder der Hockey-Abteilung können nur Personen sein, wenn und solange diese Mitglied des ETV sind.

Die Hockey-Abteilung im ETV wurde am 4. September 1932 gegründet. Die Abteilung schloss sich am 11. April 1933 mit der Tennisabteilung zur Tennis-und-Hockey-Abteilung zusammen und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. November 2024 erneut zur eigenständigen Hockeyabteilung.

Sitz der Geschäftsstelle ist das ETV Sportzentrum Hoheluft am Lokstedter Steindamm 77, 22529 Hamburg.

2. Zweck und Aufgaben

Die Hockey-Abteilung pflegt die Sportart Hockey durch Spiele und Turniere unter den Mitgliedern innerhalb des ETV sowie durch Wettspiele gegen Vereine der regionalen Hockey-Verbände.

3. Organe

3.1. Mitgliederversammlung

3.2. Vorstand

3.3. Jugendversammlung

4. Beiträge und Umlagen

4.1. Soweit nicht Organe des ETV zur Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Mieten berechtigt sind (Ziffer 2.4. der Satzung des ETV), kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus zusätzlich Abteilungs-Aufnahmegebühren und Abteilungs-Beiträge beschließen; diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Hauptausschuss des ETV.

4.2. Der Vorstand kann Gebühren für Trainingsangebote und besondere Sportangebote sowie Mieten, z.B. für Plätze pp., festsetzen.

4.3. Die Mitglieder / Nutzer Nutzerinnen sind verpflichtet, diese Beiträge, Gebühren und Mieten im Voraus zu entrichten.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Vertretung der Abteilung, soweit nicht ausdrücklich andere Organe dazu berufen sind.

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der einmal jährlich statt.

5.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder statt, wenn der Vorstand dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält, oder wenn eine solche Versammlung von mindestens (Anzahl) Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Beschluss-Antrages verlangt wird; in diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die den Gründen ihrer Einberufung entsprechen.

5.4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der Abteilung mit einer Frist von drei Wochen per Brief oder E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung ist ausreichend.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.

5.5. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Abteilung stellen, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sämtliche Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Anträge auf Änderung dieser Satzung und / oder auf Änderung von Gebühren und Beiträgen sind allen Mitgliedern der Abteilung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln. Alle anderen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

6. Beschlussfähigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

6.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden der Abteilung oder einem anderen, vom Abteilungsvorstand benannten Mitglied.

Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der einfachen Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6.2. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- * Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes
- * Beschluss über die Entlastung des Vorstandes, Beschluss des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- * Wahl des Vorstandes
- * Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts/tin bzw. dessen/deren Stellvertreters/in
- * Wahl der Delegierten für die ETV-Delegiertenversammlung des Folgejahres
- * Beschluss über Anträge

6.4. Über jede Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches alle Anträge und dazu gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zeitnah den Mitgliedern zugänglich zu machen.

7. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

7.1.1. Vorsitzende/r

7.1.2. Stellv. Vorsitzende/r

7.1.3. Schriftwart/in

7.1.4. Finanzwart/in

7.1.5. Sportwart/in (Erwachsenenbereich)

7.1.6. Jugendwart/in (Sportwart/in Jugendbereich)

7.2. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines kommissarischen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7.2. Der Vorstand leitet und verwaltet die Abteilung und ist für alle sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich zuständig. Diese Aufgaben können im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

7.3. Der Vorstand hält in der Regel monatlich eine Sitzung ab, zu der die/der Vorsitzende per E-Mail einlädt. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.

7.4. Der Geschäftsführung des Vorstandes kann im übrigen eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung zu Grunde liegen, die jeweils mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes zu beschließen bzw. abzuändern ist.

8. Jugendversammlung

Alle Jugendlichen ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendversammlung. Sie wählt den/die Jugendwart/tin sowie deren Stellvertreter/in. Zusammen bilden diese den Jugendausschuss.

Der Jugendausschuss leitet und verwaltet das Training und den Spielbetrieb der Abteilungs-Jugend.

9. Diese Satzung einschließlich jeder späteren Änderung / Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Zustimmung des ETV-Hauptausschusses.

Hamburg, den 25. November 2024